

EU mit Biss

EU-Parlamentarier Othmar Karas spricht sich als Vorsitzender des „Temporären Ausschusses des Europäischen Parlaments zur Finanz-, Wirtschafts- und Sozialkrise“ für eine einheitliche europäische Wirtschaftspolitik aus. Die Konsequenzen aus der Krise müssen laut Karas Hand in Hand mit der neuen EU-Strategie 2020 gehen. Konkret müssten die Strategien zum Wirtschaftswachstum, zur Beschäftigung, zur Defizitreduzierung, zu den Exit-Strategien der Zentralbank und die EU-2020-Strategie in einem Paket zusammengeführt werden, forderte Karas. Um dafür auf europäischer Ebene eine seriöse Grundlage zu schaffen, müssten alle Mitgliedsländer einen „Kassasturz“ machen,

der nicht allein aus den Budgetzahlen besteht, sondern etwa auch die Kosten für die Arbeitslosigkeit und die Sozialversicherungssysteme beinhaltet. In puncto Finanzmarktaufsicht fordert Karas eine europäische Aufsichtsbehörde „mit Biss, und nicht nur mit zwei neuen Gremien“ und wie derzeit ohne Sanktionsmöglichkeiten. Die Finanzmarktaufsicht durch die Europäische Zentralbank (EZB) sollte national und europäisch sein. Bei den Sanktionen sollte man auf ein Bonus-Malus-System umsteigen. So sollten etwa Länder bei der Erfüllung der Ziele einen Bonus erhalten. Über die Ausgestaltung des Systems müsse man aber noch nachdenken.

GISELA GARY



Illustration: photos.com

Insolvenzrechts-Gesetz

Schonungsloses Fazit von Hans-Georg Kantner zur Regierungsvorlage zum Insolvenzrechtsänderungsgesetz: „Die Zahl der Unternehmenssanierungen wird damit kaum erhöht werden. Vielleicht schafft das Gesetz mehr Transparenz und Klarheit über die Verfahrensmöglichkeiten, vielleicht reduziert es das Stigma des Konkurses durch den neuen Namen ‚Insolvenzordnung‘, vielleicht senkt es sogar die Hemmschwelle für Unternehmer, selbst das Verfahren in Gang zu setzen und nicht zu warten, bis die Gläubiger

Konkursanträge stellen.“ Insgesamt erhalten die Banken eine rechtliche Besserstellung – die Wünsche der unbesicherten Gläubiger – meistens Klein- und Mittelunternehmer – wurden kaum berücksichtigt. Wirtschaftsminister Reinhold Mitterlehner verwies auf den Umstand, „dass mit der Reform des Insolvenzrechts die Unternehmensfortführung erleichtert und das Insolvenzverfahren für den betroffenen Unternehmer einfacher und übersichtlicher wird.“

GISELA GARY

Meisterhaft

Die Geschäftsstelle Bau hat eine Broschüre „Meisterhaft nachhaltig“ in Kooperation mit der Donau-Universität Krems verfasst, in der herausragende Projekte präsentiert werden. „Die Broschüre dokumentiert den Sachverstand der Baumeisterschaft und die Fähigkeit zur Kooperation. Mit den spezifischen Aufgabenstellungen leisten die Baumeister wichtige Beiträge zum Gelingen einer nachhaltigen Gesellschaft“, erklärt Peter Holzer, Donau-Universität Krems. Bestellungen der Broschüre unter www.bau.or.at.

KOMMENTAR



Foto: Müller

KATHARINA MÜLLER
Willheim/Müller RAe

Vertragsänderung per Handschlag?

Häufig findet sich in einem Vertrag die Klausel, dass sämtliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform bedürfen und auch das Abgehen vom Erfordernis der Schriftlichkeit nur schriftlich erfolgen kann. Dieser Schriftlichkeitsklausel wird aber nur wenig Bedeutung beige-

messen, da die Parteien jederzeit durch mündliche Einigung oder sogar durch stillschweigende Praxis von dem Schriftlichkeitserfordernis abgehen können. Eine Entscheidung des OGH (7 Ob 35/08k) sieht das nun anders: Ein Bauunternehmer wollte bei einer Stahlbestellung aufgrund der sinkenden Stahlpreise eine Preisreduktion erzielen. Im zugrundeliegenden Lieferungsvertrag fand sich eine Schriftlichkeitsklausel ähnlich der oben beschriebenen. Nach langen Verhandlungen einigte man sich schließlich auf eine solche Reduktion und besiegelte das Verhandlungsergebnis per Handschlag. In weiterer Folge wollte der Stahllieferant die vereinbarte Reduktion nicht mehr gegen sich gelten lassen und klagte den höheren Preis ein. Zu Recht, wie der OGH aussprach. In der bloßen Bekräftigung eines Verhandlungsergebnisses mittels Hand-

schlag könne keine stillschweigende Abänderung des Vertrages in Bezug auf die Schriftformklausel gesehen werden. § 863 ABGB verlangt für jede stillschweigende Erklärung, dass kein vernünftiger Grund besteht, am Willen des Erklärenden zu zweifeln. Im vorliegenden Fall wäre die Bedeutung des Handschlags im Hinblick auf die Schriftformklausel nicht zweifellos erkennbar. Es ist aber unwahrscheinlich, dass der OGH von seiner bisherigen Meinung völlig abgehen wollte, da sich im konkreten Fall die Parteien nicht auf eine stillschweigende Änderung des Vertrages berufen hatten. Ergibt sich also aus dem Umständen eindeutig, dass die Parteien den Vertrag mündlich ändern wollten, kann sich nach wie vor niemand darauf berufen, dass der „Handschlag“ wegen einer Schriftlichkeitsklausel keine Bedeutung hat.